EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 07.10.2024
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin – Durchwahl
Elke Rieger – 0711 2149-275
E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

GZ: 25.0-10-V155/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Evangelische Regionalverwaltungen

Beschäftigte im Erziehungsdienst
Hier: Geltendmachung der Umwandlungstage, Praxisanleiterzulage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 17. Mai 2024 eine Änderung der Anlage 3.2.2. zur Kirchlichen KAO (Besondere Regelungen für Beschäftigte im Erziehungsdienst) und eine Änderung der Anlage 1.2.1 (Entgeltordnung zur Kirchlichen Anstellungsordnung) beschlossen, die am 1. Juli 2024 in Kraft getreten ist.

I. Umwandlungstage

Die Protokollnotiz (KAO) zu § 3 Absatz 3 der Anlage 3.2.2 lautet nunmehr wie folgt: *„Die Geltendmachung der Umwandlungstage ist erstmalig bis 31. Oktober 2024 für das Jahr 2025 möglich. Erkrankt der/die Beschäftigte am genehmigten Umwandlungstag, wird die SuE Zulage nicht gekürzt, der Tag der Arbeitsbefreiung kann jedoch nicht erneut beantragt werden.“*

1. Erste Stufe: Geltendmachung der Umwandlungstage

Somit ist eine Geltendmachung im Anwendungsbereich der KAO erstmalig bis 31. Oktober 2024 für das Jahr 2025 möglich. Ein Mustergeltendmachungs-schreiben ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.
Die Geltendmachung setzt voraus, dass Beschäftigte Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 2 der Anlage 3.2.2 zur KAO haben (Beschäftigte in EG S 2 bis S 10 des Vergütungsgruppenplans 21 mit Anspruch auf 130 € monatlich).
In diesem Fall kann in Textform gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber bis zum 31. Oktober des Vorjahres für das folgende Kalenderjahr geltend gemacht werden, dass statt der zustehenden SuE-Zulage bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 KAO in Anspruch genommen werden.
Beschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 2 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des

Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären.
Wird der Antrag nicht rechtzeitig (maßgeblich: Zugang beim Arbeitgeber) bis 31. Oktober gestellt, besteht kein Anspruch auf Umwandlungstage in dem folgenden Kalenderjahr.

2. Zweite Stufe: Festlegung der Umwandlungstage

Der/Die Beschäftigte hat den/die Umwandlungstag/e **spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt** der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber zu beantragen. Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis **spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt** und teilt dies der/dem Beschäftigten wiederum in Textform mit. Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind dabei die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen.
Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und der/dem Beschäftigten ist unter Beachtung der dienstlichen/betrieblichen Erfordernisse auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen ohne Berücksichtigung der genannten Antrags- bzw. Rückmeldefristen möglich.
Eine im Vorjahr oder bei Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel im laufenden Jahr beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
Bsp.: Hat ein/e Beschäftigte/r bis 31. Oktober 2024 einen Antrag gestellt (erste Stufe erfolgt), aber macht er die Umwandlungstage im Jahr 2025 nicht geltend (keine zweite Stufe), kann er diese nicht mehr im Jahr 2026 (zusätzlich zu den ggf. für 2026 bis 31. Oktober 2025 regulär beantragten Umwandlungstagen) geltend machen. Dasselbe gilt, wenn der Arbeitgeber im Rahmen der zweiten Stufe den oder die Anträge auf Festlegung der Umwandlungstage begründet abgelehnt hat.

3. Kürzung der SuE-Zulage nach Gewährung des oder der Umwandlungstage

Die SuE-Zulage wird jeweils nach erfolgter Arbeitsbefreiung gekürzt, indem der Wert des Umwandlungstages als Entgeltbetrag ermittelt wird. Der Kürzungsbetrag ergibt sich zum einen aus dem gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 KAO ermittelten Stundenentgelt multipliziert mit den am Umwandlungstag zu leistenden Arbeitsstunden. Diese werden dadurch ermittelt, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der von der/dem Beschäftigten festgelegten Arbeitstage zu teilen ist.
Bsp.: Eine Beschäftigte arbeitet 50 %, also 19,5 Stunden wöchentlich in einer 3-Tage-Woche. Ihre Regelarbeitszeit ist auf Montag 8 Stunden, Dienstag 6 Stunden und Mittwoch 5,5 Stunden festgelegt. Egal an welchem dieser Tage der Umwandlungstag festgelegt wird, ermittelt sich der Kürzungsbetrag immer auf der Basis von 6,5 Stunden (19,5 / 3 = 6,5).

II. Praxisanleiterzulage

In der Anlage 1.2.1 zur KAO wurde im Vergütungsgruppenplan (VGP) 21 die seither in der Protokollerklärung Nr. 1 a enthaltene Regelung über die Praxisanleiterzulage geändert und neu als Protokollnotiz (KAO) Nr. 1 a gefasst.

Wie bisher erhalten Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von sozialpädagogischen Assistentinnen/sozial-pädagogischen Assistenten oder Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegern sowie für Personen, die am Programm Direkteinstieg Kita teilnehmen, übertragen sind und die die Praxisanleitung regelmäßig ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70 € monatlich.
Neu ist aber, dass es für die Anspruchsberechtigung nicht mehr auf einen Anteil der Praxisanleitung an der Gesamttätigkeit der/des Beschäftigten von mindestens 15 % ankommt. Stattdessen wurde die Verantwortung für wesentliche mit einer Anleitung verbundene inhaltliche Fragen als Voraussetzung festgeschrieben. Damit eine Anspruchsberechtigung für die Zulage entsteht, muss die übertragene Praxisanleitung somit mindestens folgende Aufgaben umfassen:

- regelmäßige Anleitungsgespräche,
- Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für zu klärende Fragen mit der Fachschule
- Vorbereitung auf Prüfungen.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat

Anlage:
Muster Geltendmachung Umwandlungstage